

Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Investitionsbank (EIB) zur Vorabkontrolle der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit den Ausschlussverfahren der EIB

Brüssel, 19. März 2015 (Fall 2014-1110)

1. Verfahren

Am 1. Dezember 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Ausschlussverfahren der EIB.

Am 1. Dezember 2014 wurde auf Ersuchen der EIB für den 11. Dezember 2014 eine bilaterale Besprechung angesetzt. Zusätzliche Auskünfte wurden von der EIB am 5. Januar und am 4. Februar 2015 erteilt.

Am 2. März 2015 übersandte der EDSB dem DSB einen Entwurf seiner Stellungnahme, damit dieser sich dazu äußern konnte; seine Bemerkungen gingen am 12. März 2015 ein.

2. Sachverhalt

Zweck der Verarbeitung ist der Schutz der finanziellen Interessen und des Ansehens der EIB (und damit der EU) in folgenden Zusammenhängen:

- Entscheidungsfindungsverfahren der EIB betreffend den Ausschluss (sowie alternativ die Aushandlung und Durchführung einer Vergleichsvereinbarung) von natürlichen Personen, Organisationen, Unternehmen oder anderen Einrichtungen, die sich nachweislich verbotener Verhaltensweisen/Handlungen schuldig gemacht haben¹. Im Ergebnis erklärt die Bank sie für einen bestimmten Zeitraum als von der Vergabe eines Auftrags im Rahmen eines EIB-Projekts und von der Aufnahme jeglicher Beziehung zur Bank ausgeschlossen.
- Umsetzung eines solchen Beschlusses durch Eingabe aller betroffenen Organisationen in eine Liste / eine spezielle, von der Europäischen Kommission (Kommission) in ihrer zentralen Ausschlussdatenbank (ZAD) betriebenen Datenbank². Die EIB plant, unabhängig von der Finanzierungsquelle (eigene Mittel der EIB oder EU-Haushalt), alle Ausschlussbeschlüsse in die ZAD zu übermitteln.

Als **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung gelten:

¹ Wie in Abschnitt 2 Absatz 1 Ziffer i und Verzeichnis 1 der Ausschlussverfahrensordnung der EIB definiert.

² Die Verarbeitung im Rahmen der zentralen Ausschlussdatenbank der Kommission war Gegenstand der Stellungnahme des EDSB im Fall 2009-0681.

- für den Entscheidungsfindungsprozess der EIB in Ausschlussfragen i) die Ausschussverfahrensordnung der EIB, deren Leitgrundsätze und ihre Durchführungsleitlinien³, ii) die Betrugsbekämpfungspolitik der EIB⁴ und iii) der Leitfaden der EIB für die Auftragsvergabe⁵. Diese Regelungen sind von den zuständigen Leitungsorganen der EIB zu billigen und wurden unter dem Dach der Satzung der Bank ausgearbeitet⁶, deren Artikel 18 besagt: „*Bei ihren Finanzierungsgeschäften ...achtet die Bank auf die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung ihrer Mittel im Interesse der Union.*“ Im September 2006 hat die Bank ferner mit den Multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) eine Gemeinsame Erklärung über einen "Einheitlichen Rahmen für die Verhütung und Bekämpfung von Betrug und Korruption für die Multilateralen Entwicklungsbanken" herausgegeben. Dieses Dokument enthält gemeinsame Definitionen betrügerischer Praktiken sowie gemeinsame Grundsätze und Leitlinien für Untersuchungen, um bei gemeinsam finanzierten Projekten die Zusammenarbeit zwischen MEB zu erleichtern. Die Gemeinsame Erklärung besagt ganz klar, dass *nichts in den Leitlinien dahingehend ausgelegt werden sollte, dass die Rechte und Pflichten einer Organisation nach deren Regeln, Strategien und Verfahren berührt werden.* Die Gemeinsame Erklärung sieht einen Austausch relevanter Informationen zwischen Mitgliedsinstitutionen (MEB) vor⁷.
- Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Informationen an die ZAD und den Eintrag in die dortige Ausschlussliste (also die Durchführung von Ausschlussbeschlüssen) ist Artikel 108 Absatz 3 der Haushaltsordnung⁸ (HO), der besagt: „...*Die EIB... teilt der Kommission die Informationen über Bewerber und Bieter mit, auf die einer der in Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e genannten Ausschlussgründe zutrifft, wenn das Verhalten der Wirtschaftsteilnehmer den finanziellen Interessen der Union geschadet hat*“ (Hervorhebung durch uns). Erwägungsgrund 36 HO stellt klar, dass der Begriff der finanziellen Interessen der Union auch die eigenen Mittel der EIB abdeckt⁹, denn dort heißt es: „*Da die Verwendung der eigenen Mittel der EZB und der EIB die finanziellen Interessen der Union berührt, sollte ihnen Zugang zu den Angaben gewährt werden, die in der zum Schutz der*

³ Vorgelegt als Entwurf mit Datum 25. November 2014 unter dem Titel „*Interne Durchführungsleitlinien für die Ausschussverfahrensordnung der EIB - Erste Durchführungsphase*“.

⁴ „*Politik zur Bekämpfung und Verhinderung rechtswidriger Verhaltensweisen wie Korruption, Betrug, heimliche Absprachen, Nötigung, Behinderung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank*“, siehe http://www.eib.org/attachments/strategies/anti_fraud_policy_20130917_de.pdf, wo es in Abschnitt II.7 heißt: „*Die EIB duldet im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine rechtswidrigen Verhaltensweisen/Handlungen, keine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.*“

⁵ <http://www.eib.org/infocentre/publications/all/guide-to-procurement.htm>

⁶ Siehe http://www.eib.org/attachments/general/statute/eib_statute_2013_07_01_de.pdf

⁷ Gemeinsame Erklärung der Chefs der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Investitionsbankgruppe, der Interamerikanischen Entwicklungsbankgruppe, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbankgruppe, siehe http://www.eib.org/attachments/general/uniform_framework_en.pdf.

⁸ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:298:0001:0096:EN:PDF>.

⁹ Nach Angaben der EIB werden die zur Finanzierung von rund 90 % ihrer Darlehensstätigkeit benötigten Mittel auf den Kapitalmärkten durch Ausgabe öffentlicher Anleihen aufgenommen und stammen somit nicht aus dem EU-Haushalt.

finanziellen Interessen der Union geschaffenen zentralen Ausschlussdatenbank enthalten sind“ (Hervorhebung durch uns).

Der **für die Verarbeitung Verantwortliche** ist die EIB, hier vertreten durch den Generalinspektor der EIB.

Betroffene Personen sind:

- natürliche Personen, die in einem EIB-Ausschlussverfahren nach einer Untersuchung durch die Abteilung Betrugsbekämpfung der EIB (IG/IN) als Partei bezeichnet werden (oder als Geschäftsführer oder Kontrolleur einer Einrichtung, die als Partei bezeichnet wird)¹⁰. Diese natürlichen und juristischen Personen gehören zu einer der folgenden Kategorien („Interessenträger der EIB“):
 - Projektträger, Darlehensnehmer, Auftragnehmer, Lieferanten, Consultants, Vermittler, Agenten, Berater oder andere Parteien mit Interesse an einem von der EIB finanzierten Projekt;
 - Antragsteller auf Finanzmittel der EIB oder Bieter für EIB-Projekte;
- natürliche Personen, die in der ZAD der Kommission registriert sind.

Zu den im Entscheidungsfindungsprozess der EIB verarbeiteten **personenbezogenen Daten** gehören:

- Identifizierungsdaten der betroffenen Person (die in der Regel von den Projektträgern, Darlehensnehmern und anderen Interessenträgern der EIB selbst stammen);
- Behauptungen, zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beweismittel im Zusammenhang mit der/den rechtswidrigen Verhaltensweise(n)/Handlung(en), an der/denen die betroffene Person beteiligt ist; diese Informationen und Beweismittel werden von der IG/IN erhoben¹¹;
- Empfehlung des Ausschlussausschusses;
- Bedingungen einer Vergleichsvereinbarung im Fall von Verhandlungen, und
- Beschluss des Direktoriums der EIB über das Ausschlussverfahren.

Wird auf der Grundlage einer (früheren) Registrierung der betreffenden Person in der zentralen Ausschlussdatenbank der Kommission ein Ausschlussverfahren eingeleitet, werden im Wesentlichen die folgenden Daten verarbeitet:

- Name und Adresse der ausgeschlossenen juristischen oder natürlichen Person;
- Grund für den Ausschluss (allgemeine Beschreibung);
- Datum des Ausschlussbeschlusses;
- Ausschlusszeitraum (Beginn- und Enddatum der aktiven Warnung)
- Verweise auf die Behörde, die die Warnung beantragt hat.

Zu den für die Durchführung des Ausschlussbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten gehören:

- Name und Adresse der ausgeschlossenen juristischen oder natürlichen Person;
- Ausschlussgrund gemäß Verzeichnis 1 der Ausschlussverfahrensordnung der EIB unter Berücksichtigung von Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben c und e HO;
- Enddatum des Ausschlusses;

¹⁰ Siehe die Stellungnahme vom 14. Oktober 2010 zu Verfahren bei Betrugsuntersuchungen in der EIB-Gruppe (Fall 2009-0459).

¹¹ Siehe die Stellungnahme vom 14. Oktober 2010 zu Verfahren bei Betrugsuntersuchungen in der EIB-Gruppe (Fall 2009-0459).

- Kontaktperson bei der EIB.

Aufbewahrungsfristen: Akten und elektronische Dateien im Zusammenhang mit einem Ausschlussverfahren oder einer Verhandlungslösung werden zehn Jahre nach Abschluss eines Ausschlussfalls vernichtet/gelöscht, das entspricht:

- dem Ende eines Ausschlusszeitraums und somit gegebenenfalls auch dem Einhalten der Bedingungen der Bank durch die betroffene Person; oder
- der Einhaltung der Bedingungen der Vereinbarung durch die natürliche/juristische Person im Fall einer Vergleichsvereinbarung.

Nach Ablauf der Warnfrist werden die Ausschlusswarnungen aus der ZAD gelöscht.

Datenschutzinformationen werden in einer Datenschutzerklärung gegeben, die konkret auf die Ausschlussverfahren der EIB verweist und online auf der Website der EIB zur Information von Darlehensnehmern, Auftragnehmern und anderen Interessenträgern zur Verfügung steht. Gemäß den Bestimmungen der Ausschlussverfahrensordnung der EIB wird die betroffene Person

- (i) über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens durch die EIB unterrichtet;
- (ii) über ihre Möglichkeit informiert, die Vorwürfe zu widerlegen und/oder den empfohlenen Ausschluss anzufechten;
- (iii) über das Verfahren informiert, nach dem sie auf den Vorwurf und/oder den empfohlenen Ausschluss reagieren kann;
- (iv) zu einer Anhörung eingeladen, sollte der Ausschlussausschuss die Abhaltung einer Anhörung beschließen;
- (v) Kopien aller schriftlichen Einlassungen und Beweismittel, Aufzeichnungen verbundener Verfahren sowie alle anderen Materialien erhalten, die vom Ausschlussausschuss im Zusammenhang mit dem Verfahren erhalten oder herausgegeben wurden;
- (vi) über den Ausschlussbeschluss der EIB in Kenntnis gesetzt.

Rechte der betroffenen Personen

- während des Entscheidungsfindungsprozesses der EIB erhält die von einem Ausschlussverfahren betroffene Person Auskunft über ihre Daten und hat das Recht, diese zu berichtigen, zu sperren oder löschen zu lassen, und sie hat die Möglichkeit, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Ausschlussverfahrensordnung und der Durchführungsleitlinien dem Ausschlussausschuss schriftliche Antworten und wesentliche Beweismittel zur Widerlegung der Vorwürfe und zur Anfechtung des empfohlenen Ausschlusses einzureichen;
- bezüglich der Durchführung des Ausschlussbeschlusses heißt es in der Meldung, dass das Auskunftsrecht gewährt wird „... im Einklang mit den für die zentrale Ausschlussdatenbank geltenden Vorschriften (Meldung 2009-681)“.
- Im Hinblick auf beide Verarbeitungsschritte besagt die Meldung: *„Bei Einschränkungen dieser Rechte wird Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Genüge getan: Die Anwendung der Artikel 13 bis 17 kann eingeschränkt werden, sofern einige Voraussetzungen erfüllt sind, und die Unterrichtung der betroffenen Person kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung ihrer Wirkung beraubt.“*

Datenempfänger in den verschiedenen Phasen des Verfahrens sind:

- *Während eines Ausschlussverfahrens*
 - die Mitglieder und das Sekretariat des Ausschussausschusses: Der Ausschussausschuss besteht aus fünf Mitgliedern (zwei davon extern), die vom Präsidenten der Bank für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren (einmal verlängerbar) ernannt werden, und die an das Direktorium der EIB gerichtete Empfehlungen bezüglich der Schuld der betroffenen Person aussprechen und, sofern die Schuld festgestellt wurde, Ausschlussbeschlüsse fassen. Die Ernennungsschreiben für die externen Mitglieder enthalten Vertraulichkeitsbestimmungen;
 - der Generalinspektor und die Mitarbeiter der IG/IN;
 - die Mitglieder und das Sekretariat des Direktoriums (des ständigen kollegialen Exekutivorgans der Bank); und
 - bei Bedarf Führungskräfte und Sachbearbeiter, deren Projekt(e) von einem Ausschlussverfahren oder einem Ausschlussbeschluss betroffen ist/sind.
- *Nach einem Ausschlussbeschluss der EIB:*
 - Befugte EIB-Mitarbeiter, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zugriff auf die Daten benötigen, erhalten Zugang zur ZAD. In derartigen Fällen wird der Datenzugriff auf die in der ZAD vorhandenen Informationen beschränkt, d. h. auf den Namen und die Adresse der betroffenen Person, den Ausschlussgrund und das Enddatum des Ausschlusszeitraums.
 - Betrieben wird die ZAD von der Europäischen Kommission.
 - Übermittlungen innerhalb der EU/internationale Übermittlungen: In der Betrugsbekämpfungspolitik heißt es, dass die EIB einen Fall i) an nationale Behörden¹² und/oder außerhalb der EU für weitere Ermittlungen und/oder zur strafrechtlichen Verfolgung weiterleiten kann, wenn ein Verdacht auf rechtswidrige Verhaltensweisen/Handlungen besteht, oder ii) an eine Agentur eines Staates oder iii) eine andere betroffene internationale oder multinationale Organisation oder Einrichtung, einschließlich einer anderen Entwicklungsbank, die möglicherweise Interesse an dem Projekt haben¹³.

Bezüglich der **Sicherheitsvorkehrungen** [...].

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“): Die Verarbeitung von Daten durch die EIB im Rahmen von Ausschlussverfahren stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte*

¹² Nationale EU-Behörden, die nach einzelstaatlichem Recht zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG tätig werden, z. B. nationale Durchsetzungsbehörden mit Sitz in der EU oder nationale Entwicklungsagenturen mit Sitz in der EU, die einzelstaatlichem Recht unterliegen (die EIB arbeitet eng mit einigen nationalen Entwicklungsagenturen mit Sitz in der EU zusammen, z. B. mit der Agence française de Développement in Frankreich und der KfW Bankengruppe in Deutschland).

¹³ Nach Angaben der EIB sind die relevanten Multilateralen Entwicklungsbanken (Internationalen Finanzinstitutionen) die Weltbank (Zentrale: Washington), die Afrikanische Entwicklungsbank (Zentrale: Abidjan), die Asiatische Entwicklungsbank (Zentrale: Manila), die Interamerikanische Entwicklungsbank (Zentrale: Washington) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Zentrale: London).

oder bestimmbare natürliche Person“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung) dar. Die Datenverarbeitung erfolgt durch ein Organ der EU, und zwar im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung, gelesen im Lichte des Vertrags von Lissabon). Die Verarbeitung der Daten erfolgt sowohl manuell als auch automatisiert¹⁴; in letzterem Fall werden die Daten in einer Datei gespeichert (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung). Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 anzuwenden.

Grundlage der Vorabkontrolle: Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab kontrolliert“*. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können.

- Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung sind *„Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen (...) betreffen“* vorabkontrollpflichtig. Im Zuge von Ausschlussverfahren der EIB können solche Daten durchaus verarbeitet werden.
- Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung sind *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“* einer Vorabkontrolle zu unterziehen. Bevor die EIB einen Ausschlussbeschluss trifft, bewertet sie insbesondere das Finanzgebahren einer Person.
- Die Verarbeitung zielt darauf ab, eine Person von einem Vertrag oder einem Auftrag auszuschließen oder ihr Mittel zu verweigern und fällt daher unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung.

Die Verarbeitung ist somit einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Fristen: Die Meldung des DSB ging am 1. Dezember 2014 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat die Stellungnahme des EDSB innerhalb von zwei Monaten zu ergehen. Das Verfahren wurde für insgesamt 35 Tage ausgesetzt. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 9. März 2015 vorgelegt werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dafür rechtliche Gründe gemäß Artikel 5 der Verordnung vorliegen.

Die Gründe, die die Verarbeitung rechtfertigen, fallen unter Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung, demzufolge Daten verarbeitet werden dürfen, wenn die Verarbeitung *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird“*. Bei der Prüfung der

¹⁴ Die für ein Ausschlussverfahren relevanten Informationen und Daten werden auf der Grundlage von Standardformblättern verarbeitet, nämlich der Mitteilung über eine frühe zeitweilige Aussetzung bzw. der Mitteilung über das Ausschlussverfahren bzw. der Mitteilung über eine Empfehlung des Ausschlussausschusses. Diese Dokumente werden elektronisch in einem gesicherten Bereich des Fallverwaltungssystems gespeichert, zu dem nur Mitglieder von IN/IG und des Ausschlussausschusses Zugang haben.

Frage, ob Verarbeitungen im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe a stehen, sind folgende zwei Aspekte zu berücksichtigen:

- erstens, ob entweder der Vertrag oder ein anderer aufgrund des Vertrags erlassener Rechtsakt in diesem Zusammenhang eine öffentliche Aufgabe vorsieht (Abschnitt 3.2.1), und
- zweitens, ob die von den für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommenen Verarbeitungen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe tatsächlich erforderlich ist (Abschnitt 3.2...).

3.2.1. Rechtsgrundlage, die eine öffentliche Aufgabe vorsieht

a) Für den **Entscheidungsfindungsprozess der EIB** in Ausschlussfragen findet sich die Rechtsgrundlage in i) der Ausschlussverfahrensordnung der EIB¹⁵, deren Leitgrundsätzen und Durchführungsleitlinien, ii) der Betrugsbekämpfungspolitik der EIB¹⁶ und iii) dem Leitfaden der EIB für die Auftragsvergabe. In Artikel 18 der Satzung der EIB heißt es: „Die Bank ... achtet auf die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung ihrer Mittel im Interesse der Union“ (Hervorhebung durch uns). Damit Artikel 5 der Verordnung Genüge getan wird, sollten diese Dokumente als „aufgrund des Vertrags oder anderer aufgrund dieses Vertrags erlassener Rechtsakte“ erlassen angesehen werden. Im Hinblick auf Ausschlussverfahren, die auf der Grundlage der Schlussfolgerungen einer anderen Multilateralen Entwicklungsbank eingeleitet werden, merkt der EDSB an, dass die Gemeinsame Erklärung zur Bekämpfung von Betrug und Korruption eine Klausel enthält, derzufolge die EIB bei gemeinsam finanzierten Projekten Informationen von anderen MEB erhalten darf.

b) Soweit die EIB die **Übermittlung aller EIB-Ausschlussbeschlüsse an die ZAD** zwecks Eintragung in die Ausschlussliste unabhängig von der Finanzierungsquelle (eigene Mittel der EIB oder EU-Haushalt) plant, sieht Artikel 108 Absatz 3 HO vor, dass die EIB der Kommission die Informationen über Bewerber und Bieter mitteilt, auf die einer der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe e HO genannten Ausschlussgründe zutrifft, wenn das Verhalten der Wirtschaftsteilnehmer den finanziellen Interessen der Union geschadet hat.

In der Meldung heißt es: „...Die Kommission hat in einem Schriftwechsel mit der EIB der Auffassung zugestimmt, dass die Artikel 106 und 108 der Haushaltsordnung ein Mindeststandard sind, und dass die EIB alle ihre Ausschlussbeschlüsse in die ZAD eingeben kann. Damit würde die Palette der Fälle, in denen EU-Mittel zum Einsatz kommen, auf alle EIB-Fälle erweitert, einschließlich derer, in denen eigene Mittel der EIB verwendet werden. Damit wird in vollem Umfang dem Geist und dem erklärten Ziel der Haushaltsordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1302/2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank entsprochen, einen soliden und wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, die ja auch die eigenen Mittel der EIB umfassen (vgl. Erwägungsgrund 36 HO). Insbesondere im Hinblick auf

¹⁵ Einschließlich des nicht in der Haushaltsordnung aufgeführten Ausschlusskriteriums gemäß Verzeichnis 1 Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe c der Ausschlussverfahrensordnung der EIB (Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach dem Schluss einer anderen MEB, dass sich eine juristische oder natürliche Person rechtswidriger Verhaltensweisen/Handlungen schuldig gemacht hat).

¹⁶ „Politik zur Bekämpfung und Verhinderung rechtswidriger Verhaltensweisen wie Korruption, Betrug, heimliche Absprachen, Nötigung, Behinderung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank“, wo es in Abschnitt II.6 heißt: „Die EIB duldet im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine rechtswidrigen Verhaltensweisen/Handlungen, keine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.“

Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c könnte ein Unterbleiben der Eingabe aller EIB-Ausschlüsse in die ZAD die wirksame Anwendung dieser Bestimmung gefährden, derzufolge Bewerber oder Bieter vom Verfahren auszuschließen sind, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche unter anderem durch Beschlüsse der EIB nachgewiesen wurden.“

Gemäß Erwägungsgrund 36 HO umfassen die finanziellen Interessen der Union auch die eigenen Mittel der EIB. Artikel 108 Absatz 3 HO kann daher als ein Rechtsakt betrachtet werden, der „aufgrund des Vertrags oder anderer aufgrund dieses Vertrags erlassener Rechtsakte“ im Sinne von Artikel 5 der Verordnung erlassen wurde, der die Übermittlung aller EIB-Ausschlussbeschlüsse an die ZAD abdeckt.

3.2.2. Ist die Verarbeitung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich?

a) Der **Entscheidungsfindungsprozess der EIB in Ausschlussfragen** hat offenbar zwei Zwecke:

- *Sanktionsfunktion*: Es soll für einen bestimmten Zeitraum verhindert werden, dass an Personen, die sich nachweislich rechtswidriger Verhaltensweisen/Handlungen schuldig gemacht haben, im Rahmen eines EIB-Projekts ein Auftrag vergeben wird oder dass sie eine Beziehung mit der Bank eingehen;
- *Abschreckungsfunktion*: „Interessenträger der EIB“ sollen davon abgehalten werden, sich rechtswidrig zu verhalten/zu handeln.

Artikel 18 der EIB-Satzung besagt: „Bei ihren Finanzierungsgeschäften ... achtet die Bank auf die wirtschaftlichste Verwendung ihrer Mittel im Interesse der Union“. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe scheint die Verarbeitung durch die EIB in der Tat erforderlich zu sein.

b) Mit Blick auf die **Übermittlung von EIB-Ausschlussbeschlüssen an die ZAD** zwecks Eintragung in die Ausschlussliste unabhängig von der Finanzierungsquelle (eigene Mittel der EIB oder EU-Haushalt) sei darauf hingewiesen, dass es das Ziel der HO ist, einen soliden und wirtschaftlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Wie bereits erwähnt, umfassen gemäß Erwägungsgrund 36 HO die finanziellen Interessen der Union auch die eigenen Mittel der EIB. Die Übermittlung von EIB-Ausschlussbeschlüssen an die ZAD zwecks Eintragung in die Ausschlussliste unabhängig von der Finanzierungsquelle (eigene Mittel der EIB oder EU-Haushalt) scheint daher für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich zu sein.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung besagt: „Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, darf nur erfolgen, wenn sie durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder andere auf der Grundlage dieser Verträge erlassene Rechtsakte oder, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorbehaltlich geeigneter besonderer Garantien genehmigt wurde“. Die verarbeiteten Daten fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001; dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Wird ein Ausschlussverfahren auf der Grundlage einer (früheren) Registrierung der betreffenden Person in der ZAD der Kommission eingeleitet, können die im Feld „Ausschlussgründe“ eingetragenen Daten auch Ausschlussgründe im Zusammenhang mit rechtskräftigen Verurteilungen in Strafsachen enthalten, wie in Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe e HO erwähnt.

Die Verarbeitung solcher Daten ist zulässig aufgrund eines Rechtsakts, der aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften erlassen wurde (HO und ihre Anwendungsbestimmungen) und steht daher in Einklang mit Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung¹⁷.

- Wird ein Ausschlussverfahren aufgrund von Beweismitteln, die von IG/IN erhoben wurden, eingeleitet, ist gegebenenfalls die Verarbeitung besonderer Datenkategorien aufgrund der Betrugsbekämpfungspolitik der EIB und der am 8. April angenommenen „Verfahren für die Durchführung von Untersuchungen durch die Generalinspektion der EIB-Gruppe“ zulässig¹⁸.

Damit sind die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung niedergelegten Anforderungen an die Verarbeitung besonderer Datenkategorien (sofern im vorliegenden Fall anwendbar) erfüllt.

3.4. Qualität der Daten

3.4.1. Entsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen“*. Nach den vorliegenden Informationen entsprechen die verarbeiteten personenbezogenen Daten, zumindest auf den ersten Blick, diesen Anforderungen. Der EDSB weist jedoch darauf hin, dass der Grundsatz der Datenqualität auch dann gilt, wenn das Ausschlussverfahren auf personenbezogene Daten zurückgeht, die von anderen MEB stammen.

3.4.2. Sachliche Richtigkeit

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden“* und *„sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*.

In Abschnitt 9 der Ausschlussverfahrensordnung heißt es: *„Die Mitteilung über das Ausschlussverfahren wird gleichzeitig vom Generalinspektor dem Beschuldigten zugestellt“* (dieser ist definiert in Abschnitt 1 Absatz 2 der Ausschlussverfahrensordnung als die Partei, die des Fehlverhaltens beschuldigt wird). In Abschnitt 10 Ziffer iv der Ausschlussverfahrensordnung heißt es, die Mitteilung über das Ausschlussverfahren *„legt dem Beschuldigten Folgendes nahe: Sollte er nach der Ausstellung der vorgeschlagenen Mitteilung durch den Generalinspektor den Wunsch haben, die Vorwürfe zu widerlegen und/oder den in der vorgeschlagenen Mitteilung empfohlenen Ausschluss anzufechten, hat er dies dem Ausschlussausschuss auf die in Abschnitt 16“* der Ausschlussverfahrensordnung *„beschriebenen Weise mitzuteilen“*.

Die betroffene Person hat also grundsätzlich das Recht auf Auskunft über ihre Daten und auf deren Berichtigung, damit die Akte stets so vollständig wie möglich ist. Auch dies trägt zur Gewährleistung der Qualität der Daten bei (siehe Abschnitt 3.7).

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Abschnitt 16 Absatz 1 besagt, dass die Antwort des Beschuldigten auf die Vorwürfe und den empfohlenen

¹⁷ Siehe die Stellungnahme des EDSB im Fall 2009-0681.

¹⁸ Siehe die Stellungnahme des EDSB im Fall 2009-0459.

Ausschlussbeschluss in der Mitteilung der Schriftform bedarf, und dass Abschnitt 16 Absatz 5 der Ausschlussverfahrensordnung für diese schriftlichen Einlassungen verlangt: „*Alle beim Ausschlussausschuss eingereichten schriftlichen Materialien sind in englischer und französischer Sprache vorzulegen...*“ Der EDSB empfiehlt eine Prüfung der Möglichkeit, die Einreichung schriftlicher Materialien in allen EU-Sprachen zuzulassen, um sicherzustellen, dass betroffene Personen ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung auch tatsächlich wahrnehmen können.

Bezüglich der sachlichen Richtigkeit von Daten, die im Wege „gelegentlicher Übermittlungen“ von Multilateralen Entwicklungsbanken (Internationalen Finanzinstitutionen) eingehen, empfiehlt der EDSB der EIB Garantien vorzusehen, die dafür sorgen, dass diese Daten sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden, und alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.

3.4.3. Verarbeitung nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten „*nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden*“. Die Rechtmäßigkeit ist bereits erörtert worden (vgl. Abschnitt 3.2), und der Aspekt „nach Treu und Glauben“ wird in Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person behandelt (vgl. Abschnitt 3.8).

3.5. Datenaufbewahrung

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten „*so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht*“. Der EDSB unterstreicht die Notwendigkeit, genau zu prüfen, ob Daten im Zusammenhang mit einem Ausschlussverfahren bis zu zehn Jahre aufbewahrt werden müssen, und er fordert im Einklang mit seinen Empfehlungen im Fall 2009-0459 (Stellungnahme vom 14. Oktober 2010 zu Verfahren im Zusammenhang mit Betrugsuntersuchungen in der EIB-Gruppe) die EIB auf, sich an die Ergebnisse der Evaluierung der für OLAF geltenden Aufbewahrungsfrist anzupassen, sobald OLAF diese Evaluierung durchgeführt haben wird¹⁹.

3.6. Datenübermittlung

Im Zusammenhang mit den hier geprüften Verarbeitungsvorgängen erhobene personenbezogene Daten werden übermittelt

- innerhalb von Organen/Einrichtungen der EU oder an andere Organe und Einrichtungen der EU (Artikel 7 der Verordnung). Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt werden, wenn die Daten „*für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen*“. Hierauf wird nachstehend näher eingegangen mit Blick auf

¹⁹ Im Zusammenhang der im Fall 2009-0459 vorgeschlagenen vergleichbaren Aufbewahrungsfrist wies der EDSB ausdrücklich darauf hin, dass „*die Evaluierung der für OLAF geltenden Aufbewahrungsfrist von OLAF noch nicht durchgeführt wurde. Der EDSB fordert die EIB auf, sich an die Ergebnisse seiner Entscheidung anzupassen, sobald diese Evaluierung erfolgt sein wird.*“

- Übermittlungen an externe Mitglieder des Ausschlussausschusses (siehe Abschnitt 3.6.1) sowie
- die Übermittlung aller EIB-Ausschlussbeschlüsse an die von der Kommission betriebene ZAD (siehe Abschnitt 3.6.2);
- an Empfänger in der EU, die keine Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind (Artikel 8 der Verordnung) (siehe Abschnitt 3.6.3), und
- an Empfänger außerhalb der EU (Artikel 9 der Verordnung) (siehe Abschnitt 3.6.4).

3.6.1. Übermittlungen an externe Mitglieder des Ausschlussausschusses

Daten werden an externe Mitglieder des Ausschlussausschusses übermittelt, ein vollständig unabhängiges Ad hoc-Gremium, bestehend aus drei Mitgliedern, die unter den EIB-Bediensteten ausgewählt werden, und zwei externen Mitgliedern. Die Funktion des Ausschlussausschusses beschränkt sich auf die in der Ausschlussverfahrensordnung beschriebenen Ausschlussverfahren; an anderen Aktivitäten der EIB ist er nicht beteiligt. Nach Auffassung des EDSB entsprechen diese Übermittlungen somit den Anforderungen von Artikel 7 der Verordnung, wenn sie für die rechtmäßige Erfüllung der in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallenden Aufgaben erforderlich sind. Artikel 7 Absatz 3 besagt: „Der Empfänger verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden“. Der EDSB unterstreicht, dass die externen Mitglieder, an die die Daten übermittelt werden, in allen Phasen des Verfahrens daran zu erinnern sind, dass sie die Daten nur für den Zweck des in der Ausschlussverfahrensordnung beschriebenen Ausschlussverfahrens verarbeiten dürfen.

3.6.2. Übermittlung aller Ausschlussbeschlüsse an die ZAD

Die EIB plant, alle Ausschlussbeschlüsse unabhängig von der Finanzierungsquelle (eigene Mittel der EIB oder EU-Haushalt) zwecks Eintragung in die Ausschlussliste an die ZAD zu übermitteln. Wie bereits in Abschnitt 3.2 dargestellt, dürfte diese Übermittlung für die Gewährleistung eines soliden und wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Union, die gemäß Erwägungsgrund 36 HO auch die eigenen Mittel der EIB umfassen, und damit auch für die rechtmäßige Erfüllung von Aufgaben erforderlich sein, die gemäß HO in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen.

3.6.3. Übermittlungen an Empfänger in der EU, die keine Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind

Artikel 8 der Verordnung besagt: „Unbeschadet der Artikel 4, 5, 6 und 10 werden personenbezogene Daten an Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 94/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, wenn a) der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind (...)“.

In der Betrugsbekämpfungspolitik heißt es, dass die EIB einen Fall i) an nationale Behörden in und/oder außerhalb der EU für weitere Ermittlungen und/oder zur strafrechtlichen Verfolgung weiterleiten kann, wenn ein Verdacht auf rechtswidrige Verhaltensweisen/Handlungen besteht, oder ii) an eine Agentur eines Staates oder iii) eine andere betroffene internationale oder multinationale Organisation oder

Einrichtung, einschließlich einer anderen Entwicklungsbank, die möglicherweise Interesse an dem Projekt hat. In diesem Zusammenhang hat die EIB klargestellt, dass

- solche nationalen Behörden Einrichtungen sind, die nach einzelstaatlichem Recht zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG tätig werden, z. B. nationale Durchsetzungsbehörden mit Sitz in der EU;
- mit dem Ausdruck „eine Agentur eines Staates“ nationale Entwicklungsagenturen mit Sitz in der EU gemeint sind, die einzelstaatlichem Recht zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind.

Der EDSB empfiehlt der EIB, fallweise dafür zu sorgen, dass der Empfänger nachweist, dass die zu übermittelnden Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind.

Für die Länder, die die Umsetzung der Richtlinie 94/46/EG nicht auf Justizbehörden ausgedehnt haben, gilt Artikel 9 der Verordnung. In diesen Fällen gilt für Justizbehörden auf jeden Fall das Übereinkommen Nr. 108 des Europarats.

3.6.4. Übermittlungen an Empfänger in Drittländern und/oder internationale Organisationen

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 werden Daten an einen Empfänger nur übermittelt, wenn ein angemessenes Schutzniveau in dem Land des Empfängers oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation gewährleistet ist und diese Übermittlung ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen soll, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 erlaubt Artikel 9 Absatz 6 die Übermittlung von Daten an Länder, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, wenn „die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.“

Bezüglich der Einhaltung von Artikel 9 bei Datenübermittlungen an Dritte teilte die EIB dem EDSB mit, dass die EIB erst dann personenbezogene Daten aus der ZAD an Dritte übermitteln wird, wenn zwischen der Kommission und dem EDSB ein praktikables System vereinbart worden ist, mit dem gewährleistet werden kann, dass diese Dritten die Datenschutzgrundsätze angemessen wahren. Der EDSB hält fest, dass eine solche Übermittlung aus der ZAD auf jeden Fall nur innerhalb der Grenzen des Bereichs erfolgen kann, in dem davon ausgegangen werden kann, dass die EIB überhaupt Zugriff auf die ZAD benötigt (siehe weiter oben Abschnitt 3.4.1).

Im Hinblick auf die Übermittlung von Daten aus einem Ausschlussverfahren der EIB teilte die EIB mit, dass die Einhaltung von Artikel 9 der Verordnung folgendermaßen gewährleistet wird:

- Überprüfung des Empfängers darauf, ob er ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet;
- falls dem nicht so ist, Vereinbarung angemessener Garantien mit dem Empfänger, damit ein regelmäßiger Informationsaustausch möglich wird;
- bei gelegentlichen Übermittlungen Heranziehung der Abweichung in Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung. In diesen Fällen werden Standardschreiben mit Datenschutzgarantien ausgearbeitet.

Auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung darf die EIB personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Ausschlussverfahren an internationale Organisationen wie z. B. Finanzinstitutionen in einem Drittland nur dann übermitteln, wenn diese Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Solche Übermittlungen dürfen nicht systematisch vorgenommen werden; es muss vor der Übermittlung eine fallweise Prüfung der Frage erfolgen, um welche Interessen es geht und ob die Übermittlung erforderlich ist.

Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung besagt ferner: *„Unbeschadet des Absatzes 6 kann der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten nach einem Drittland oder an eine internationale Organisation genehmigen, die kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Absätze 1 und 2 gewährleisten, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen sowie hinsichtlich der damit verbundenen Rechte bietet; diese Garantien können sich insbesondere aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben.“*

Bei Anwendung dieser Vorschrift würde der EDSB die Übermittlung in einem konkreten Fall nur auf der Grundlage der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gebotenen Garantien genehmigen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss also ausreichende Beweise für die Bereitstellung angemessener Garantien in dem konkreten Fall vorlegen, selbst wenn das Empfängerland selber als Land gilt, das keine angemessenen Garantien bietet. Die „angemessenen Garantien“ können dann *ad hoc* gewährleistet werden.

Der EDSB empfiehlt daher der EIB, die Einhaltung von Artikel 9 der Verordnung unter Wahrung der oben dargestellten Einschränkungen und im Einklang mit dem Positionspapier des EDSB zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen durch Organe und Einrichtungen der EU zu gewährleisten²⁰.

3.7. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Die Artikel 13 bis 19 der Verordnung befassen sich mit einer Reihe von Rechten der betroffenen Person. Dazu gehören im Wesentlichen das Recht auf Auskunft auf Antrag der betroffenen Person und das Recht, personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Der EDSB begrüßt, dass Abschnitt 9 der Ausschlussverfahrensordnung über das Recht auf Auskunft auf Antrag hinausgeht und vorsieht, dass die betreffende Person von Amts wegen unterrichtet wird²¹: „Die Mitteilung über das Ausschlussverfahren wird gleichzeitig vom Generalinspektor dem Beschuldigten zugestellt.“

²⁰ https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Papers/14-07-14_transfer_third_countries_EN.pdf

²¹ Siehe die Stellungnahmen des EDSB in den Fällen 2005-0120, 2006-0397 und 2007-147 oder den Entwurf einer Empfehlung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 16. Dezember 2012 im Fall OI/3/2008/FOR gegen die Europäische Kommission für eine vorgeschlagene ähnliche Vorschrift betreffend eine Eingabe in die ZAD (dort insbesondere Ziffer 134).

In Abschnitt 10 Ziffer iv der Ausschlussverfahrensordnung heißt es, die Mitteilung über das Ausschlussverfahren „legt dem Beschuldigten Folgendes nahe: Sollte er nach der Ausstellung der vorgeschlagenen Mitteilung durch den Generalinspektor den Wunsch haben, die Vorwürfe zu widerlegen und/oder den in der vorgeschlagenen Mitteilung empfohlenen Ausschluss anzufechten, hat er dies dem Ausschlussausschuss auf die in Abschnitt 16“ der Ausschlussverfahrensordnung „beschriebenen Weise mitzuteilen“. Abschnitt 15 Absatz 1 sieht Folgendes vor: „Der Ausschlussausschuss kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und gestützt auf ihm vorgelegte neue Informationen die Mitteilung zurückziehen...“ Diese Bestimmungen dürften angemessene Gewähr für das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten bieten.

Der EDSB begrüßt, dass Abschnitt 13 der Ausschlussverfahrensordnung die Möglichkeit einer Überprüfung bietet²²: „Teilt der Beschuldigte gemäß nachstehendem Abschnitt 16 Absatz 1 dem Ausschlussausschuss mit, dass er die Vorwürfe widerlegen und/oder den vom Generalinspektor in der Mitteilung empfohlenen Ausschluss anfechten möchte, setzt der Ausschlussausschuss den Generalinspektor hiervon in Kenntnis und wird die Angelegenheit zur Überprüfung und Formulierung von Empfehlungen an den Ausschlussausschuss zurück überwiesen.“ Für eine Empfehlung betreffend das in Abschnitt 16 der Ausschlussverfahrensordnung geregelte Sprachenerfordernis siehe Abschnitt 3.4.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Nach Artikel 11 und 12 der Verordnung sind der betroffenen Person bestimmte Informationen zu geben, damit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Transparenz gewährleistet ist. Artikel 11 sieht vor, dass bei der Erhebung der Daten bei der betroffenen Person die Informationen bei der Erhebung zu geben sind. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, sind die Informationen bei Beginn der Speicherung oder bei der ersten Übermittlung zu geben, sofern diese der betroffenen Person noch nicht vorliegen (Artikel 12).

Abgesehen von der Ausschlussverfahrensordnung der EIB und deren Durchführungsleitlinien, der Betrugsbekämpfungspolitik der EIB und dem Leitfaden der EIB für die Auftragsvergabe, die alle auf der Website der EIB eingesehen werden können, erhalten die betroffenen Personen, die „Interessenträger der EIB“ sind (siehe Abschnitt 2), eine „Datenschutzerklärung für die Ausschlussverfahrensordnung der EIB“ mit allen relevanten Informationen.

Wird ein Ausschlussverfahren auf der Grundlage einer „gelegentlichen Übermittlung“ durch eine Multilaterale Entwicklungsbank (Internationale Finanzinstitutionen) eingeleitet²³, wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben und kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die betroffene Person der Registrierung bewusst ist. Die betroffene Person würde allerdings trotzdem in die Kategorie der

²² Siehe den Entwurf einer Empfehlung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 16. Dezember 2012 im Fall OI/3/2008/FOR gegen die Europäische Kommission, Ziffer 134, für einen ähnlichen Vorschlag betreffend die ZAD.

²³ Wird ein Ausschlussverfahren auf der Grundlage einer (früheren) Registrierung der betreffenden Person in der ZAD der Kommission eingeleitet, kann die EIB auf die ZAD (Niveau 5) nur nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung zugreifen, hat jedoch keinen Zugang zum vollständigen Frühwarnsystem der EU (Niveaus 1 bis 4). In diesem Zusammenhang werden betroffene Personen um ihre Registrierung in der ZAD wissen.

„EIB-Interessenträger“ (siehe Abschnitt 2) fallen und würde somit angemessen über die von der EIB vorgenommene Verarbeitung mit Hilfe der „Datenschutzerklärung für die Ausschlussverfahrensordnung der EIB“ unterrichtet; damit wäre Artikel 12 der Verordnung Genüge getan.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

...

4. Schlussfolgerung

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die oben angestellten Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EIB sollte insbesondere

- gewährleisten, dass Verarbeitungen auf der Grundlage „gelegentlicher Übermittlungen“ von Daten durch Multilaterale Entwicklungsbanken (Internationale Finanzinstitutionen) an die EIB auf die in Abschnitt 3.4.1 dargelegten Fälle beschränkt bleiben, und gewährleisten, dass auf diese Weise erhobene personenbezogene Daten sachlich richtig sind und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden, und dass alle angemessenen Maßnahmen getroffen werden, damit unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden (Abschnitt 3.4.2);
- die Möglichkeit prüfen, die Einreichung schriftlicher Materialien gemäß Abschnitt 16 der Ausschlussverfahrensordnung in allen EU-Sprachen zuzulassen, um sicherzustellen, dass betroffene Personen ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung auch tatsächlich wahrnehmen können (Abschnitt 3.4.2);
- prüfen, ob Daten im Zusammenhang mit einem Ausschlussverfahren bis zu zehn Jahre aufbewahrt werden müssen, und sich an die Ergebnisse der Evaluierung der für OLAF geltenden Aufbewahrungsfrist anpassen, sobald OLAF diese Evaluierung im Einklang mit den Empfehlungen des EDSB im Fall 2009-0459 durchgeführt haben wird (Abschnitt 3.5);
- dafür sorgen, dass die externen Mitglieder, an die die Daten übermittelt werden, in allen Phasen des Verfahrens daran erinnert werden, dass sie die Daten nur für den Zweck des in der Ausschlussverfahrensordnung beschriebenen Ausschlussverfahrens verarbeiten dürfen (Abschnitt 3.6.1);
- bei Übermittlungen an Empfänger, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, fallweise dafür sorgen, dass der Empfänger nachweist, dass die zu übermittelnden Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, tatsächlich erforderlich sind (Abschnitt 3.6.3);
- die Einhaltung von Artikel 9 der Verordnung gewährleisten (Abschnitt 3.6.4), insbesondere durch i) Vorsehen einer Übermittlung aus der ZAD nur dann, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die EIB überhaupt Zugriff auf die ZAD benötigt, und ii) die Übermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Ausschlussverfahren an internationale Organisationen wie z. B. Finanzinstitutionen in einem Drittland nur dann, wenn diese Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Solche Übermittlungen dürfen nicht systematisch vorgenommen werden; es muss vor der

Übermittlung eine fallweise Prüfung der Frage erfolgen, um welche Interessen es geht und ob die Übermittlung erforderlich ist.

- ...

Brüssel, den 19. März 2015

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI